

Auskunftspflicht von ärztlichem Gutachter (Obduzent) gemäß § 203 SGB VII - Silikose - Herausgabe von Begutachtungsunterlagen; hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) für das Saarland vom 28.10.2002 - S 5 KN 27/02 U -

Das SG für das Saarland hat mit Urteil vom 28.10.2002 - S 5 KN 27/02 U - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die Versichertenakte, Begutachtungsunterlagen, das Sektionsprotokoll und die Originalpräparate betreffend den Versicherten Herbert M. [REDACTED], verstorben am 29.11.2000, herauszugeben.

Anlage

Urteil des SG für das Saarland vom 28.10.2002 - S 5 KN 27/02 U -
Bergbau-Berufsgenossenschaft, Klägerin
gegen

Dr. [REDACTED] Beklagter

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die Versichertenakte, Begutachtungsunterlagen, das Sektionsprotokoll und die Originalpräparate betreffend den Versicherten Herbert M. [REDACTED], verstorben am 29.11.2000, herauszugeben.
2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Herausgabe der ihr gehörenden Versichertenakte, die Begutachtungsunterlagen, das Sektionsprotokoll und die Originalpräparate die sie in dem Feststellungsverfahren zur Begutachtung an den Beklagten übersandt hat. Bei der Klägerin ist ein Feststellungsverfahren anhängig, ob Frau [REDACTED], 6. [REDACTED], Hinterbliebenenleistungen gemäß § 63 ff. SGB VII zu gewähren sind. Derartige Leistungen könnten nur dann gewährt werden, wenn zwischen dem Tod des Ehemannes von [REDACTED] Herrn [REDACTED] [REDACTED] verstorben am 29.11.2000, und einer Berufskrankheit nach Nummer 4101 der Anlage 1 zur BKV - Silikose - ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Zur Klärung dieser Frage wurde der Beklagte mit der Leichenöffnung beauftragt. Diese wurde von ihm am 30.11.2000 durchgeführt. Alsdann hat die Klägerin dem Beklagten die Akten übersandt und um Erstattung eines Gutachtens gebeten. Da der Beklagte das Gutachten trotz mehrerer schriftlicher und zuletzt auch telefonischer

Erinnerung partout nicht erstatten wollte oder konnte, hat die Klägerin mit Schreiben vom 17.01.2002 den Gutachterauftrag entzogen und gebeten, ihre Versichertenakte, die Begutachtungsunterlagen und die Originalpräparate Herrn Dr. [REDACTED] zur Verfügung zu stellen. Auch dieser Bitte ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Der Beklagte hat den Termin zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahrgenommen. Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die der Klägerin gehörende Versicherungsakte, die Begutachtungsunterlagen, das Sektionsprotokoll und die Originalpräparate an die Klägerin herauszugeben.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und nach Maßgabe des Urteiltenors auch begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, die der Klägerin gehörenden Versicherungsakte, die Begutachtungsunterlagen, das Sektionsprotokoll und die Originalpräparate an die Klägerin herauszugeben. Dieser Anspruch folgt aus analoger Anwendung des § 203 SGB VII. Der dort festgelegte Auskunftsanspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten beinhaltet nach Auffassung des Gerichts auch den Anspruch auf Herausgabe der Versichertenakte, der Begutachtungsunterlagen, des Sektionsprotokolls und der Originalpräparate an die Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 198 SGG, wobei Absatz 2 vorliegend keine Anwendung findet.

Auf die beigelegte Rechtsmittelbelehrung wird verwiesen.